



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per Mail: IKIII2@bmu.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2 – Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel
Köthener Straße 3
10963 Berlin, Germany

Timo Frahsa
Klima-, Energie- und Ressourcenpolitik, Metallrecycling
Tel.: +49 30 590 03 35-52
Fax: +49 30 590 03 35-99
frahsa@bde.de

Zeichen: TF

BDE-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

09.03.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Neuser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des BEHG-Änderungsgesetz Stellung beziehen zu können.

Die Beiträge der Unternehmen der Kreislaufwirtschaft sind essenziell für die Ressourcenschonung und das Erreichen der Klimaschutzziele. Durch den effizienten Ressourceneinsatz von aufbereiteten Recyclingrohstoffen lassen sich bereits heute mehrere Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Beispielsweise kann durch den Einsatz von Stahl-Rezyklate in der Produktion rund 30 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden. Bei der Herstellung von Aluminium lassen sich 95% der Energie einsparen, wenn Recyclingrohstoffe anstelle von Primärrohstoffe eingesetzt werden. Der Einsatz der Branche Recyclingrohstoffe herzustellen, welche umwelt-, klimafreundlich und energiesparend sind, leistet einen maßgeblichen Beitrag für die deutsche und europäische Kreislaufwirtschaft und dem Klimaschutz.

Wenn es gelingt, den Einsatz von Recyclingrohstoffen in neuen Produkten in Deutschland zu verdoppeln, ließen sich zusätzliche 60 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente einsparen

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurde am 12. Dezember 2019 veröffentlicht. Ziel des BEHG ist es, Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die nicht durch den europäischen Emissionshandel (EHS) reguliert werden, zu erfassen. Während des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 in das Steuerrecht kam es ebenfalls zu Änderungen, die das BEHG betreffen (Erhöhung des CO₂-Preises). Die Änderungen sind in der Protokollerklärung 2 der Bundesregierung dokumentiert.

Der BDE begrüßt den Beschluss der Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern im Einklang mit den europäischen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt **der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit** betroffener Unternehmen mit besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Rückwirkung zum **01. Januar 2021** zu regeln.

In dem vorgelegten Referentenentwurf findet man die von der Bundesregierung zugesagten Punkte leider nicht. Anstelle des vorgeschlagenen Datums für die rückwirkende Carbon Leakage Regulierung (**01. Januar 2021**) wird lediglich das bisher festgehaltene Datum „01. Januar 2022“ gestrichen.

Ebenfalls fehlt die in der Protokollerklärung 2 der Bundesregierung festgehaltene Formulierung, dass die **EU-weite** und internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden soll. In dem Referentenentwurf wird lediglich von der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gesprochen.

Der BDE weist auf weitere Unstimmigkeiten in dem BEHG hin, die in dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf in der Entsorgungsbranche nicht nachvollziehbar sind:

1. **Lenkungswirkung und Kostenabschätzung:**

Durch die Einführung einer CO₂-Bepreisung würden die Kosten für die Abfallentsorgung deutlich steigen. Dies resultiert zum einen daher, dass sich die Abfalllogistik (Sammeln der Abfälle mit dem LKW und Sortieren & Aufbereiten) verteuern würde, sofern keine angemessenen Ausgleichsmaßnahmen greifen. Viele Recyclingunternehmen sind außerdem darauf angewiesen, ihre Reststoffe thermisch zu entsorgen. Beispielsweise könnte das BEHG die schon heute angespannte Lage bei der Entsorgung von der Shredderleichtfraktion verschärfen und somit die Kreislaufwirtschaft massiv einschränken. Steigen die Kosten für die thermische Verwertung, hat dies außerdem eine große Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Recyclingunternehmen. Die internationale und europäische Wettbewerbsfähigkeit würde somit stark gefährdet sein, da die Recyclingrohstoffe in der Aufbereitung zu Rezyklaten teurer wären als bei konkurrierenden Unternehmen.

Zum anderen könnten thermische Abfallanlagen ebenfalls durch das BEHG betroffen sein. Dies würde dazu führen, dass Abfallerzeuger mehr für die Entsorgung zahlen müssen. Die Mehrkosten würden dann als zusätzliche Belastung auf Unternehmen und Bürger zukommen. Sollten Abfälle ab 2023 dem BEHG unterliegen, greift die aktuelle CO₂-Bepreisung von 35€/t und ab 2026 von voraussichtlich 60€/t. Für die Kreislaufwirtschaft bedeutet dies für das Jahr 2026 eine zusätzliche finanzielle Belastung von über 2 Mrd. € pro Jahr (Grundlage 51 Mio. t Abfälle zur Verbrennung mit einem mittleren fossilem Anteil von 65%, CO₂-Preis = 65 €/t).

Eine gerechte Verrechnung der anfallenden Zusatzkosten (CO₂) auf die einzelnen Abfall-Lieferanten ist nicht möglich, da es keine matechnische Lösung hierfür gibt (siehe auch Punkt 3 „Biogener / fossiler Anteil von Abfall). Ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung einer verbesserten und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft wird so nicht erreicht werden können.

2. **Definition von Brennstoffen präzisieren:**

Aktuell referenziert das BEHG zwar auf die Definition in dem EnergieStG, jedoch leider nicht auf die detailliertere und klarstellende Definition der EnergieStV. Diese besagt klar, dass Klärschlamm, Siedlungsabfälle und andere Abfälle (durchschnittlich <18 Megajoule je Kilogramm haben) nicht als „andere Waren“ gelten und ausgenommen sind.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Zur Klarstellung dieser konkreteren Definition ist es erforderlich, die entsprechenden Definition des § 1b EnergieStV in Anhang 1 Absatz 2 zu übernehmen

Auszug EnergieStV – Hervorhebungen nicht im Original:

§ 1b Ergänzende Begriffsbestimmungen zum Gesetz

(1) Als andere Waren im Sinn des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, **gelten nicht:**

1. Klärschlamm nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. andere Abfälle nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, **die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben.** Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwertes erfolgt

a) monatlich je Verbrennungslinie oder

b) bezogen auf einzelne oder mehrere Abfalllieferungen, wenn der Heizwert durch repräsentative Referenzanalysen nachgewiesen ist, und ...

Anhand dieser Definition der geltenden EnergieStV handelt es sich nicht um Brennstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 BEHG, die somit auch nicht in Verkehr gebracht werden können. Im Gegensatz zu den klassischen Energieerzeugungsanlagen mit Regelbrennstoffen haben thermische Anlagenbetreiber keine „Annahme-Wahlmöglichkeit“ über den zu verwertenden Abfall.

Die Entsorgungspflicht führt dazu, dass nicht mehr recyclingfähige Materialien, im Sinne der Abfallhierarchie, ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft leisten. Das gilt im Übrigen auch für Reststoffe aus der Aufbereitung von Gewerbeabfällen, die bei Gewinnung von erheblichen Mengen an Recyclingrohstoffen, im Mittel einen höheren Heizwert aufweisen. Zur Entsorgungssicherung des deutschen Mittelstands und der deutschen Industrie ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt. Der biogene Anteil in Abfällen und sekundären Brennstoffen ist daher dringend zu berücksichtigen.

3. Biogener / fossiler Anteil von Abfall:

Nach dem BEHG soll nur der fossile Anteil in der CO₂-Bepreisung berücksichtigt bzw. als klimarelevant angesehen werden. Bei Brennstoffen mit biogenen Anteilen wird nur bei dem biogenen Anteil ein Berechnungsfaktor von Null angewendet. Für die Bestimmung des biogenen Anteils in homogenen Abfällen und Sekundärbrennstoffen gibt es aktuell drei standardisierte Methoden (Manuelle Sortierung, Selektive Lösemethode, C14-Methode).

Für die Bestimmung des biogenen Anteils von heterogenen Abfällen ist in der Praxis nur die Kaminmessung mittels C14-Verfahren geeignet. In Deutschland kann diese Messung nur von wenigen Laboren realisiert werden. Zudem werden in der abfallwirtschaftlichen Praxis bei der Verbrennung in Müllverbrennungsanlage und Ersatzbrennstoff-Kraftwerke keine Informationen für den einzelnen Abfall generiert, sondern für die zugeführte Abfallmischung. Für diese heterogenen Abfälle könnten auf die seinerzeit ermittelten CO₂-Äquivalentemissionen (THG-Emissionen) zurückgegriffen werden (s. EdDE-Dokumentation 13, April 2010).



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Eine analytische Bestimmung von fossilen Bestandteilen in Abfällen ist hoch komplex. Sie kann nur als Summe für große abfallmengen „ex post“ bestimmt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Präsident

Timo Frahsa
Referent